



P r ü f u n g s b e r i c h t

Jahresabschluss 2020

**Eigenbetrieb
Breitbandnetz**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
2. Prüfungspflicht und Prüfungszuständigkeit	3
3. Prüfungszeitpunkt und Prüfungsumfang	3
4. Wirtschaftsplan	4
5. Bilanz	4
6. Vermögensplan	5
7. Finanzplan	5
8. Buchführung	5
9. Gewinn- und Verlustrechnung	6
10. Lagebericht	6
11. Zusammenfassendes Ergebnis	6
12. Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat	7

1. Vorbemerkungen

Der Eigenbetrieb Breitband wurde mit Inkraftsetzung der Satzung am 01.01.2017 gegründet.

Für den Eigenbetrieb (EB) Breitband sind die maßgebenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung die §§ 12 bis 15 EigBG i. V. m. der GemO, GemHVO und den ergänzenden Bestimmungen der EigBVO sowie den Vorschriften des deutschen Handelsrechts (HGB). Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durchzuführen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 9 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Stadtgebiet ein Breitbandnetz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten (§ 1 Satzung EB Breitbandnetz).

Nach § 16 Abs. 1 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Lt. § 2 (Zuständigkeiten) der Satzung über den Eigenbetrieb Breitbandnetz wurde für den EB kein Betriebsausschuss sowie keine Betriebsleitung gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Die Aufgaben der Betriebsleitung nach dem Eigenbetriebsgesetz werden vom Oberbürgermeister wahrgenommen.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse als Einheitskasse abgewickelt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Prüfungspflicht und Prüfungszuständigkeit

Der EB unterliegt seit Inkrafttreten des "Gemeindewirtschaftsrechts – Änderungsgesetz 1999" vom 19.07.1999 gemäß § 111 Abs. 1 GemO durch Verweisung auf § 110 Abs. 1 GemO der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision).

3. Prüfungszeitpunkt und Prüfungsumfang

Nach § 16 Abs. 2 EigBG ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem (Ober)Bürgermeister vorzulegen. Dieser leitet bei Gemeinden mit einer örtlichen Prüfung (§ 109 GemO) die Unterlagen der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung (§ 111 GemO) zu. Das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision) hat nach § 111 Abs. 1 GemO die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Der Jahresabschluss 2020 für den EB ist am 04.10.2021 beim Fachbereich Revision eingegangen.

Den Bericht haben wir computergestützt erstellt. Programmbedingt kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Der Fachbereich Revision hat nach § 111 Abs. 1 GemO i. V. m. §110 GemO stichprobenartig den

- a. Jahresabschluss (Bilanz zum 31.12.2020, Gewinn- und Verlustrechnung)
- b. die Buchführung
- c. den Anlagespiegel

geprüft.

4. Wirtschaftsplan

Die Eigenbetriebe müssen nach § 14 Abs. 1 EigBG vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen. Dieser ist nach § 1 Abs. 3 Ziff. 7 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde zusammen mit der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat am 18.12.2019 beschlossen.

Genehmigung durch das Regierungspräsidium 17.01.2020

Veröffentlichung in den Stadtnachrichten 07.02.2020

Der Wirtschaftsplan hat nach § 14 EigBG aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht zu bestehen. Außerdem ist dem Wirtschaftsplan ein fünfjähriger Finanzplan (§ 4 EigBVO) beizufügen.

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal; ein Stellenplan ist deshalb nicht erforderlich.

5. Bilanz

Die Bilanz des EBs weist zum 31.12.2020 eine Bilanzsumme von 6.632.866,02 € aus. Die Bilanzpositionen sind aus der Eröffnungsbilanz und den ordnungsgemäß geführten Konten entwickelt. Sie werden nach der Überprüfung als richtig erkannt.

Die einzelnen Beträge sind ab S. 8 des Jahresabschlusses erläutert. Da es sich beim EB Breitbandnetz um ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 der GemO handelt, musste ein Stammkapital gemäß § 12 des EigBG festgesetzt werden. Es wurde in § 3 der Betriebssatzung ein Stammkapital in Höhe von 25.000 € festgesetzt. Der Jahresverlust zum 31.12.2020 in Höhe von 257.584,05 € wird von der Stadt Bühl im Haushaltsjahr 2021 ausgeglichen. Das buchmäßige Eigenkapital in Höhe von 25.000 € Euro bleibt dem EB somit erhalten.

Die Aufstellung der Investitionszuschüsse und des Anlagevermögens können S. 16 des Jahresabschlusses entnommen werden.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2020 handelt es sich größtenteils um Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken (Miete Backbone-Trasse).

Zusammengefasst weist die Bilanz folgende Beträge aus:

Aktivseite		Passivseite	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	I. Stammkapital	25.000,00 €
II. Sachanlagen	6.156.507,54 €	II. Gewinn/Verlust	-257.584,05 €
III. Finanzanlagen	0,00 €	B. Sonderposten	1.806.189,24 €
B. Umlaufvermögen		C. Rückstellungen	0,00 €
I. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	434.413,30 €	D. Verbindlichkeiten	4.970.715,78 €
II. Kassenbestand	0,00 €		
C. Rechnungsabgrenzung	41.945,18 €	E. Rechnungsabgrenzungsposten	88.545,05 €
SUMME	6.632.866,02 €	SUMME	6.632.866,02 €

6. Vermögensplan

Der Vermögensplan stellt die geplante Kapitalverwendung und Kapitalherkunft dar. Der Vermögensplan hat alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben zu enthalten, die sich aus Anlagenveränderungen oder aus der Kreditwirtschaft ergeben. Wie sich der Plan tatsächlich entwickelt hat, ist aus dem Jahresabschluss des EB (Umsetzung des Vermögensplans S. 7) zu entnehmen.

7. Finanzplan

Ein Finanzplan bis 2025 ist vorhanden (siehe Wirtschaftsplan).

8. Buchführung

Die Buchführung des Eigenbetriebs ist nach § 6 Abs. 1 EigBVO nach den "Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung" zu führen. Es gelten die Vorschriften des Dritten Buchs des HGB.

In dem Eigenbetrieb wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach Beurteilung dieser Prüfung vollständig eingehalten.

9. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist neben der Bilanz ein wesentlicher Teil des Jahresabschlusses. Sie stellt Erträge und Aufwendungen eines Geschäftsjahres dar und weist Art und Höhe des unternehmerischen Erfolgs aus finanztechnischer Perspektive aus.

Über die Einhaltung des Erfolgsplans gibt der nachfolgende Plan-Ist-Vergleich zum 31.12.2020 Aufschluss. Wie bereits in den vergangenen Jahren weist der Vergleich Planansatz und Ergebnis teils hohe Differenzen auf:

	Ergebnis	Ergebnis	Plan
	2019	2020	2020
Summe betrieblicher Erträge	78.832,65 €	118.784,09 €	242.000,00 €
Summe Materialaufwand	18.302,25 €	22.500,00 €	15.000,00 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	101.262,00 €	133.264,94 €	280.000,00 €
Summe betrieblicher Aufwand	292.276,13 €	351.356,94 €	397.000,00 €
Zinsen und ähnliche Erträge	1.850,00 €	2.630,00 €	
Zinsen und ähnlicher Aufwand	14.294,10 €	27.617,90 €	20.000,00 €
Gesamtsumme Erträge	80.682,65 €	121.414,09 €	242.000,00 €
Gesamtsumme Aufwendungen	306.570,23 €	378.998,14 €	417.000,00 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-225.887,58 €	-257.584,05 €	-175.000,00 €

10. Lagebericht

Nach § 11 EigBVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser richtet sich in seiner Ausgestaltung nach § 289 HGB.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des EB.

Angaben zu Risikomanagementzielen und -methoden sind im Lagebericht 2020 nicht enthalten.

11. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Jahresabschluss 2020 des EB wurde nach unseren Feststellungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Buchführung und Belegwesen sind geordnet. Die Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgerichtig aus den Konten der Buchführung übernommen. Der Abgleich des Jahresabschlusses mit den Buchungen im Rechnungswesen erfolgte einschließlich der stichprobenweise Prüfung einzelner Sachkonten. Es kann bestätigt werden, dass die für die Verwaltung der Stadt geltenden und auf den EB anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, die

Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters im Wirtschaftsjahr 2020 eingehalten wurden.

Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen kann grundsätzlich eine gute und gewissenhafte Sachbearbeitung bestätigt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des EB sind geordnet.

12. Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

Der Jahresabschluss 2020 wurde formgerecht erstellt und uns zur Prüfung übergeben. Er wurde von uns nach den bestehenden Vorschriften im Rahmen der örtlichen Prüfung überprüft.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung werden keine Beanstandungen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Gemeinderat entgegenstehen, erhoben.

Die Gesamttätigkeit war im Haushaltsjahr 2020 nach den allgemeinen Ordnungs- und Wirtschaftsgrundsätzen der Gemeindeordnung ausgerichtet.

Es wird bestätigt, dass der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dem Gemeinderat wird daher empfohlen, gemäß § 16 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 111 GemO

- das im Jahresabschluss 2020 des EB "Breitbandnetz" ausgewiesene Ergebnis festzustellen
- den Betriebsleiter (Herrn Oberbürgermeister Schnurr) zu entlasten.

Der Fachbereich Revision empfiehlt dem Gemeinderat den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Breitbandnetz nach §§ 95 b Abs. 1 GemO bzw. 16 Abs. 3 EigBG festzustellen.

Bühl, 20.10.2021



Petra Ewert
Fachbereichsleiterin Revision